

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

**vom 08.05.2014
zuletzt geändert am 15.12.2014**

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
15.12.2014	§ 2 Abs. 1	01.01.2015

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Sozial- und Ordnungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- g) den Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- i) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis h genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Beschlussfassung des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Gersthofen geregelt.

(6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 230,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 70,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, Arbeitsausschusses, Arbeitskreises oder einer Kommission, die vom Stadtrat bestellt wurden sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen; Gruppenbesprechungen werden mit 45 € je Gruppenmitglied entschädigt. ²Bei mehr als drei Stunden Sitzungsdauer wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € gewährt. ³Das Sitzungsgeld wird für höchstens 42 Fraktionssitzungen bzw. Gruppenbesprechungen pro Kalenderjahr gewährt. ⁴Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppen bestätigen monatlich die Richtigkeit der Teilnahme an den Fraktionssitzungen bzw. Gruppenbesprechungen. ⁵Für Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Bürgerversammlungen wird nur dann eine Entschädigung gewährt, wenn der erste Bürgermeister hierzu einlädt und ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Entschädigung gewährt wird.

(3) ¹Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird für die Teilnahme als ordentliches Mitglied eines Ausschusses oder als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds gewährt. ²Die weiteren Bürgermeister erhalten das Sitzungsgeld nach Abs.2 auch für jede Sitzung, an der sie als bestellte Vorsitzende teilnehmen.

(4) Der / die Vorsitzende einer Fraktion erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von 250,00 € und einem Betrag von 70,00 € je Fraktionsmitglied besteht.

(5) Die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 80,00 € und einem Betrag von 30,00 € je Fraktionsmitglied besteht. ²Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern bekommen die Entschädigung auch für einen weiteren Stellvertreter.

(6) Die Fraktionen erhalten eine jährliche Geschäftspauschale von 300,00 € je Fraktionsmitglied. Gruppen erhalten eine jährliche Geschäftspauschale von 200,00 € je Gruppenmitglied.

(7) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00. € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(9) Stadtratsmitgliedern, die die Einladungen im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Gersthofen (GeschO) in elektronischer Form erhalten (§ 4 Abs. 2 GeschO), wird eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt, mit der die anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz abgegolten werden

(10) Die Absätze 2, 7 und 8 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtrats zu gewährenden Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten festgesetzt.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 steht den ehrenamtlichen weiteren Bürgermeistern auch für die Dauer ihres Urlaubs und sonstiger Verhinderung zu.

(4) Vertritt der zweite Bürgermeister den ersten Bürgermeister, so erhält er ab dem sechsten Arbeitstag der Vertretung für die Dauer der weiteren Vertretung eine Entschädigung von 80,00 € pro Tag zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der laufenden Entschädigung nach Abs. 2.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn der dritte Bürgermeister den zweiten Bürgermeister dann vertritt, wenn der zweite Bürgermeister die Vertretung des ersten Bürgermeisters ausübt.

§ 6
Weitere Vertretung des ersten Bürgermeisters

Für den Fall der Vertretung des ersten Bürgermeisters durch ein Mitglied des Stadtrates bei gleichzeitiger Verhinderung der weiteren Bürgermeister erhält der / die Vertreter/in eine Entschädigung von 80,00 € pro Tag der Vertretung.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2008 außer Kraft.

Gersthofen, den 08.05.2014
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister